№ 12. Sonnabend, 17. Dezember. 1864.

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreußischen Postanstalten 7¾ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4½ Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Das erste Vierteljahr des Bestehens unseres Blattes geht zu Ende, und die andauernde Steigerung der Zahl unserer Abonnenten giebt uns die erfreuliche Zuversicht, den Beifall unserer Leser gefunden zu haben. Wir hoffen uns diesen Beifall durch die unveränderte Haltung unseres Blattes auch fernerhin zu erhalten. Wir ersuchen unsere Abonnenten, die Erneuerung ihrer Abonnements bei den betreffenden Postanstalten möglichst zeitig zu bewirken, damit sie das Blatt ohne Unterbrechung regelmäßig erhalten. Gleichzeitig ersuchen wir unsere Leser durch größtmöglichste Verbreitung unseres Blattes unserem Unternehmen ihre Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Redaktion der Verfassung.

Gemeinde- und Kreisordnungen.

In dem vierten Artikel unserer Verfassung lauten die beiden ersten Sätze: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich“ und „Standesvorrechte finden nicht statt.“ Diesen Sätzen haben wir manche wohlthätigen Veränderungen in unseren Gesetzen zu verdanken. Insbesondere ist es nicht mehr erlaubt, den geringeren Mann, wie es ehedem geschah, für dasselbe Vergehen anders und härter zu bestrafen, als den vornehmeren. Aber doch fehlt sehr viel daran, daß in Wirklichkeit alle Standesvorrechte wirklich abgeschafft und alle Preußen in allen Beziehungen vor dem Gesetze gleichgestellt wären.

Vorzugsweise sind die Gesetze über die Gemeinde- und Kreisordnungen nicht so beschaffen, wie wir es gemäß dem Artikel 4 der Verfassung erwarten könnten. Sie geben den Rittergutsbesitzern Standesvorrechte, die ihnen eigentlich nicht mehr zukommen. Ferner geben sie den Stadtbürgern vielfach ein besseres Recht als den Landleuten, die nicht Rittergutsbesitzer sind. Sie stellen außerdem die Bauern in den sechs östlichen Provinzen viel niedriger als die Bauern im Rheinland und in Westfalen.

Die Gesetze von 1853 und 1856 geben den Stadtbürgern im ganzen preußischen Staate und ebenso den ländlichen Besitzern in Westfalen zwar nicht die volle und freie Selbstverwaltung in Gemeinde und Kreis, aber sie gaben ihnen doch u. A. das Recht ihre Stadt- und Gemeinde-Obrigkeit sich selbst zu wählen. In der Rheinprovinz müssen die Landgemeinden wenigstens erst befragt werden, ehe der Landrath ihre Gemeindevorsteher ernennen darf; aber den sechs östlichen Provinzen geht es nicht so gut. Sie müssen sich fast überall mit Erbschulzen oder mit solchen Schulzen oder Dorfrichtern, Schöppen oder Gerichtsmännern zufrieden geben, die ein Rittergutsbesitzer oder ein Domänenverwalter über sie setzt. Dabei haben sie nicht einmal, wie in Rheinland und Westfalen, eine allgemein geltende Gemeindeordnung, die jeder Gemeinde das gleiche Recht giebt wie der anderen. Vielmehr bestehen oft dicht neben einander die allerverschiedensten Ordnungen, und nur das haben sie mit einander gemein, daß fast nirgend von einer wirklichen Selbstverwaltung die Rede ist, und daß noch alle die alten Gesetze für sie gelten, die schon vor sechzig Jahren von den tüchtigsten Männern im Rathe des Königs nicht mehr für gut genug gehalten wurden.

Der Landmann in den östlichen Provinzen ist doch gewiß kein schlechterer Mann als der Stadtbürger und als der Bauer in Rheinland und Westfalen. Dennoch wird ihm keine Gemeindeordnung gewährt, die ihm ein wirkliches Recht giebt und ihm wirklichen Nutzen schafft. Ja, er muß es außerdem sich gar noch gefallen lassen, daß Jedweder, der ein Rittergut erbt oder kauft, zugleich seine „Obrigkeit“ wird und die Polizeigewalt über ihn ausübt. Die Rheinländer und Westfalen (außer in einigen standesherrlichen Gebieten) kennen schon lange keine Gutsobrigkeit und keine gutsherrliche Polizei mehr. Warum wird denn der Bauer in Pommern und Preußen, in Sachsen und Brandenburg, in Posen und Schlesien so tief gegen die Stadtbürger und gegen die Rheinischen und Westfälischen Bauern herabgesetzt? Selbst wenn die Verfassung es billigte, so sollte doch unserm Rechts- und Ehrgefühl eine solche Herabsetzung nicht geboten werden.

Noch wichtiger als die Gemeindeordnung ist für den Landmann die Kreisordnung. Aber auch mit der steht es im Grunde nicht viel besser als mit den Gemeindeordnungen in den östlichen Provinzen. Die Rittergutsbesitzer haben im ganzen Lande nicht halb so viel Acker, aber auf den Kreistagen (wenn wir sie alle zusammenrechnen) haben sie nicht weniger als sieben Mal so viel Stimmen als die Bauern. So kommt es, daß fast auf keinem Kreistage die Bauern gegen sie aufkommen können, auch wenn die städtischen Mitglieder auf der Seite der Bauern stehen. Die Bauern müssen daher fast überall bezahlen und leisten, was die Rittergutsbesitzer beschließen, vorausgesetzt, daß die Regierung solche Beschlüsse bestätigt. Dazu kommt, daß die Bauern in Schlesien, Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen ihre Paar Abgeordneten nur aus den Schulzen oder Dorfrichtern wählen dürfen, also aus Gemeindebeamten, die zum großen Theil durch die Rittergutsbesitzer ernannt sind. In den drei anderen Provinzen findet wenigstens eine freiere Wahl statt. Ferner sind die bäuerlichen und die städtischen Kreistagsmitglieder in den sechs östlichen Provinzen auch darin schlechter gestellt, als in den westlichen, daß sie bei der Erwählung des Landraths gar keine Stimme haben. In jenen wählen nur die Rittergutsbesitzer, in diesen der ganze Kreistag.

Ganz besonders aber müssen wir es tief beklagen, daß bei solchen Einrichtungen von einer wahren und wirklichen Selbstverwaltung der Kreise, und, in den östlichen Provinzen, auch der Landgemeinden gar nicht die Rede sein kann. Und doch können Gemeinde und Kreis offenbar nur dann stets gut verwaltet werden, wenn alle selbstständigen angesessenen Männer, ohne Unterschied des Standes, und nur nach Maßgabe der Achtung, die sie in Gemeinde und Kreis sich erworben haben, einen thätigen und wirksamen Antheil an der Verwaltung der Gemeinde- und Kreisangelegenheiten nehmen dürfen. Dürfen sie es nicht, so leidet darunter, wie schon der große Minister Stein gesagt hat, der ganze Staat, und nicht blos die einzelnen Theile desselben.

Wir haben aber noch etwas Anderes zu sagen.

Wenn wir uns über die nicht der Verfassung entsprechenden Standesvorrechte der Rittergutsbesitzer beklagen, so wissen wir doch sehr wohl, daß die Mehrzahl der Bevorrechteten darüber eben so denkt, wie wir. Nur eine Minderzahl von ihnen gehört zu jener rückwärts strebenden Partei, welche ganz allein die Schuld an allen diesen Uebelständen trägt. Die Verfassung von 1850 hatte zwei Artikel, die heute ganz anders aussehen als damals. In Artikel 42 war die obrigkeitliche und Polizeigewalt der Gutsherren für aufgehoben erklärt, und Artikel 105 bestimmte u. A., daß die Gemeinden und Kreise ihre inneren und besonderen Angelegenheiten selbstständig und unter Mitwirkung nur von gewählten Vertretern verwalten, und daß die Gemeinden an der Verwaltung der Ortspolizei Theil nehmen sollten. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde schon am 11. März 1850 eine Gemeinde- und eine Kreisordnung erlassen. Aber kaum war ein Anfang mit der Durchführung dieser Gesetze gemacht, als die reaktionäre Partei einen solchen Einfluß im Staate gewann, daß die weitere Durchführung verboten wurde. Doch hätte die reaktionäre Partei niemals ein wirkliches Gesetz zur Wiederherstellung der alten Zustände erlangen können, wenn Bürger und Bauern bei den Wahlen der Jahre 1852 und 1855 nicht die Hände in den Schooß gelegt oder gar so gestimmt hätten, wie die reaktionären Herren es verlangten. Bürger und Bauern haben es sich daher selbst zuzuschreiben, daß bei beiden Wahlen Abgeordnete gewählt wurden, deren große Mehrzahl so ziemlich Alles genehmigte, was die Reaktion verlangte. So kam es, daß im Jahre 1853 an die Stelle des Artikels 105 die nichtssagende Bestimmung gesetzt wurde, daß „die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch besondere Gesetze näher bestimmt wird." Zugleich wurden durch ein neues Gesetz vom 24. Mai 1853 die Gesetze vom 11. März 1850 aufgehoben, „die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen" und die alten Kreisordnungen im Wesentlichen wieder hergestellt. Die sogenannte Landrathskammer von 1856 gab dann noch im Jahre 1856 gar ihre Zustimmung dazu, daß die Aufhebung der obrigkeitlichen und Polizeigewalt der Gutsherren aus dem Artikel 42 gestrichen wurde.

Seit dem Jahre 1858 hat das Land allerdings bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause fast überall seine Schuldigkeit gethan und dadurch wenigstens eine noch weitere Verschlimmerung in den Gemeinde- und Kreisordnungen verhindert. Sollten aber die Wähler des Landes sich jemals wieder zur Nachgiebigkeit gegen die bald süßen, bald bitteren Worte der reaktionären Herren verführen lassen, nun, so wird es noch in dieser Beziehung viel schlimmer kommen, als es bis jetzt gekommen ist.

Politische Wochenschau.

Preußen. In der letzten Zeit sind die Annektionsgerüchte wieder in den Vordergrund getreten, ja man hat sogar das Stück Landes unserer Westgrenze bezeichnet, welches angeblich dem Kaiser Napoleon für seine Einwilligung in die Vergrößerung Preußens versprochen worden ist. Allerdings vergißt man dabei, daß unsere Truppen nicht die einzige Besetzung der Herzogthümer bilden, sondern daß auch Oesterreicher dort stehen, um das Recht ihres Kaisers zu wahren. Mit welchem Preise man diesen abfinden will, davon enthalten jene Gerüchte nichts, und da man in Wien schwerlich gegen das bloße Versprechen, später einmal vielleicht bei der Vertheidigung Venedigs zu helfen, die Vergrößerung Preußens um zwei Herzogthümer mit Ruhe mitansehen wird, so scheinen uns die Annektionstrauben sehr sauer zu sein, da an ein Erkaufen der Einwilligung Oesterreichs durch einen Theil Schlesiens doch bestimmt nicht gedacht wird.

Der Empfang, welcher den aus dem Feldzuge heimkehrenden Truppen in Berlin geworden ist, war ein herzlicher und begeisterter, aber diejenigen irren sich sehr, welche daraus den Beweis einer veränderten Stimmung der Hauptstadt in Bezug auf die inneren Fragen herleiten wollen. Die Berliner

und ebenso die Bevölkerung des ganzen Landes denken noch heut ebenso wie vor zwei Jahren. Sie wissen, daß das Abgeordnetenhaus treu und redlich darüber gewacht hat, daß die Bestimmungen der beschworenen Verfassung innegehalten werden, und sie wissen auch, daß in Preußen trotz allen Anstrengungen der Gegenpartei schließlich das verfassungsmäßige Recht zur vollen Geltung kommen muß. Und in diesem Glauben wird das Volk gestärkt werden durch die Krieger, welche aus dem Feldzuge heimkehren, sie werden alle, Mann für Mann, ihren Mitbürgern Zeugniß ablegen dafür, daß das Volk in der großen Frage, welche den Ausgangspunkt unseres inneren Kampfes bildet, das Richtige getroffen hat, für seine alte Landwehr, welche schon einmal vor fünfzig Jahren das Vaterland gerettet hat, zu kämpfen.

In der nächsten Woche findet hier in Berlin die Urtheilsverkündigung in dem Polenprozesse statt. Obgleich wir, wie unsere Leser wissen, nicht gewohnt sind, ihnen andere als Originalartikel zu bringen, so finden wir doch unsere Ansicht über diesen Prozeß in einem Artikel der „Berliner liberalen Korrespondenz" so trefflich wiedergegeben, daß wir einmal eine Ausnahme von dieser Regel machen, und den betreffenden Artikel hier folgen lassen. „Die letzten Wochen des Prozesses", so heißt es, „waren bekanntlich mit den Strafbeantragungen der Staatsanwaltschaft gegen die einzelnen Angeklagten und mit der Vertheidigung derselben ausgefüllt. Es konnte nicht fehlen, daß bei Gelegenheit der einzelnen Anklagten die Hauptpunkte der Anklage selbst sowohl von der Staatsanwaltschaft als von der Vertheidigung wieder in Betracht gezogen werden mußten. Es wurden also die verschiedenen Fragen von der Absicht, den Aufstand nach Preußen zu tragen, deren Beweis die Staatsanwaltschaft in der Betheiligung an dem Aufstande gegen Rußland findet, die Frage des Komplotts u. s. w. noch ein Mal besprochen. In dieser Einzelverhandlung war die Staatsanwaltschaft womöglich noch unglücklicher als in der allgemeinen, weil es sich hier um die Beibringung des thatsächlichen Materials gegen den einzelnen Angeklagten handelte, und natürlich die Bedeutung von Zeitungsartikeln u. s. w., mit welchen der allgemeine Theil der Anklage begründet war, ganz fort fiel. Die Lage der Staatsanwaltschaft war so bedrängt, daß sie selbst kein Geheimniß mehr daraus machte. Noch in den Schlußworten des letzten Tages gestand sie die natürliche Ueberlegenheit der Vertheidigung zu, weil das vorhandene Material für die Anklage so sparsam gewesen sei. Unwillkürlich drängt sich dabei der Gedanke auf, daß dieser Umstand der Anklage doch vor der Eröffnung der Verhandlungen bekannt gewesen sei, und daß dennoch 64 der Angeklagten, beinahe die ganze Hälfte, über 1½ Jahr in der Untersuchungshaft gesessen haben, die nach dem Verhör sogleich entlassen sind und gegen die die Staatsanwaltschaft schließlich gar keinen Strafantrag gestellt hat. Der Vertheidiger Lewald verweilte in seiner glänzenden Schlußrede für die Vertheidigung, die augenscheinlich einen gewaltigen Eindruck auf die ganze Versammlung, auf die Staatsanwaltschaft, die Richter, wie auf die Angeklagten machte, besonders bei diesem Punkte. Er zog eine Parallele mit dem ersten Polenprozeß im Jahre 1847, in welchem er auch schon als Vertheidiger mitgewirkt hat. Damals, sagte er, ging aus dem Polenprozeß für unser Rechtswesen ein großes Resultat hervor, nämlich: der volle Triumph des bis dahin immer noch bestrittenen öffentlichen und mündlichen Verfahrens. Er hoffe, daß dieser Prozeß ein anderes großes Resultat zur Folge haben würde, und das sei die Erlangung eines Rechtsschutzes für die persönliche Freiheit. Auf das Material hin, das hier in einer Reihe von Sitzungen geprüft sei und das selbst die Staatsanwaltschaft für unzulänglich erklärt habe, seien diese Männer hier vor 1½ Jahren verhaftet und 64 von ihnen nach der Prüfung entlassen, nachdem sie 1½ Jahre ihrer Freiheit beraubt gewesen seien. Dann ging er auf die Stellung der Vertheidigung selbst über. Die Vertheidiger seien bis auf Einen unter ihnen Deutsche, und sie vertheidigen Männer, welche des größten Verbrechens gegen Preußen und damit gegen Deutschland angeklagt seien. Die Vertheidigung sei aber tief durchdrungen davon, daß die Angeklagten, Einer wie Alle und Alle wie Einer unschuldig seien an diesem Verbrechen, weil dieses Verbrechen in dem ganzen Vorgange, um den es sich handle, gar nicht existire. Die Vertheidigung habe sich aber auch außerdem im Angesicht des Materials das der Anklage zu Grunde gelegt sei, sagen müssen: res tua agitur (es handelt sich um deine eigene Angelegenheit). Denn in einer Zeit, in der die Parteikämpfe so stark sind, wo eine Reihe von Zeitungen täglich von dem Düppel im Innern reden, da läge der Gedanke an große Verfolgungen der einen Partei gegen die andere nahe, und ein Material, von der Bedeutung, wie es für diese Anklage beigebracht sei, würde mit Leichtigkeit jede siegreiche Partei gegen die unterliegende beibringen können. —

Man erwartet täglich die Bekanntmachung wegen der Einberufung des Landtages. Bekanntlich muß diese Einberufung nach der Verfassung bis Mitte Januar erfolgen.

In Bernkastel ist bei der Ersatzwahl für den Abgeordneten Servatius der Abgeordnete Rondé gewählt worden. Derselbe wird sich der Fortschrittspartei anschließen.

In Nakel ist am 12. an Stelle des Abgeordneten v. Schlieper, der frühere Abgeordnete v. Sänger mit 168 gegen 77 Stimmen, welche der Landrath und Wahlkommissarius Freymark erhielt, gewählt worden. Derselbe gehörte früher der Fraktion Vinke an. Der Abgeordnete Keller, dessen Mandatsniederlegung wir meldeten, hat nachträglich erklärt, dasselbe behalten zu wollen. Das Mandat der Mitglieder der katholischen Fraktion Blum ist durch Beförderung desselben erloschen.

Der Kreisgerichtsrath Stettnisch in Küstrin ist im Disziplinarwege seines Amtes entlassen.

In Grüneberg ist die Wahl des Kaufmanns Wilh. Dehneel zum Rathsherrn nicht bestätigt, und in der Person des Uhrmachers Linke von der Regierung kommissarisch ein Rathsherr bestellt worden. In Königsberg haben auf eine Anfrage des Ostpreußischen Tribunals die Herren Justizräthe Jakob, Tamnau und Stellter ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt. Die Wahl des Abg. Aßmann zum Stadtverordneten in Liegnitz ist beanstandet worden.

Schleswig-Holstein. Während die provisorische Regierung Preußens und Oesterreichs in diesem Lande eingesetzt wird, scheint sich die Zahl der Bewerber, welche auf den Thron Anspruch machen, zu mehren. Außer dem Herzog Friedrich aus der Linie Augustenburg und dem Großherzog Peter von Oldenburg soll bekanntlich auch das Haus Hohenzollern (Preußen) Anrechte auf die eine Hälfte von Schleswig-Holstein haben, und gewisse Andeutungen lassen fast vermuthen, daß man entschlossen ist, diese Anrechte geltend zu machen, wobei allerdings die Rechtsgründe eine ganz ungemeine Unterstützung in dem Umstande finden würden, daß die preußischen Truppen die Herzogthümer von den Dänen befreit haben und jetzt die Besetzung in denselben stehen. Kaum aber spricht man von einer Geltendmachung der Ansprüche Preußens,

so tritt man in Wien mit der Behauptung auf, dort noch bessere Anrechte an ganz Schleswig-Holstein zu besitzen. Uns scheint, offen gesagt, dieser Streit und diese Berufung auf alte Pergamente ein ziemlich unfruchtbares, und für die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr geeignetes Gebahren. Wem die Stimme des Volkes in Schleswig-Holstein noch nicht deutlich genug gesprochen hat, der möge es noch einmal befragen, wen es zum Herzog wolle, aber in jedem Falle sehe man davon ab, jetzt noch ein Volk wie eine Heerde Vieh zu verhandeln, und ihm einen Herrscher zu geben, ohne es um seinen Willen zu befragen.

Mecklenburg. Die Regierung hat den Magistrat von Rostock angewiesen, sein freisprechendes Urtheil gegen die der Mitgliedschaft im Nationalverein Angeklagten in ein der vom Magistrat nicht für gültig anerkannten Ministerialverfügung vom Jahre 1859 entsprechendes Straferkenntniß umzuändern. Die „Volks-Zeitung" erinnert daran, daß im vorigen Jahrhundert der mecklenburgische Herzog Karl Leopold die Mitglieder des Raths von Rostock, um sie zum Verzicht auf die Rechte der Stadt zu bewegen, in die „blaue Stube des Rathhauses einsperren und dort **so lange heizen ließ, bis der Ofendeckel barst** und mehrere Rathsherren besinnungslos nach Hause getragen wurden. Aber jene wackeren Männer beugten sich nicht und folgten allein der Stimme ihres Rechtsbewußtseins.

Oesterreich. In Wien hat eine Ministerkrisis stattgefunden, weil das Ministerium im Abgeordnetenhause bei der Frage, ob die Regierung demselben eine Vorlage wegen Verhängung des Belagerungszustandes in Galizien machen müsse oder nicht, in der Minderheit geblieben ist. Herr v. Schmerling soll entschlossen gewesen sein, seine Entlassung einzureichen, ist jedoch auf den Wunsch des Kaisers im Amte geblieben.

Frankreich. Man hofft in Paris, daß durch die Freigebung des Betriebes der Buchdruckerei die sehr drückende Preßgesetzgebung einigermaßen erleichtert werden wird.

Italien. Wie das Abgeordnetenhaus, so hat jetzt auch der Senat seine Zustimmung zu der September-Konvention und zur Verlegung der Hauptstadt nach Florenz gegeben. In Rom zeigt die Regierung noch immer keine Neigung auf die Verhandlungen wegen Errichtung eines päpstlichen Armee und wegen Uebernahme eines Theiles der Schulden des Kirchenstaates durch das Königreich Italien einzugehen.

Nordamerika. Die Nachrichten vom Kriegsschauplatz lauten fortwährend günstig für die Nordstaaten.

Louis Napoleon über die preußische Wehrverfassung.

Wahrhaft erstaunlich ist die Keckheit, mit welcher die feudale Partei die glückliche Beendigung des dänischen Krieges für ihre Zwecke auszubeuten sucht. Sie thut so, als ob die Stürmer von Düppel und die Eroberer von Alsen lauter Parteigenossen wären, die ihr Blut nur vergossen hätten, um das Regiment der bekannten „kleinen aber mächtigen Partei" zu stärken. Auch die Trefflichkeit der Reorganisation des Heeres soll, wie sie meint, durch die Tapferkeit unserer Truppen so klar gelegt worden sein, daß nun kein Widerspruch gegen dieselbe mehr möglich wäre. Wir wollem diesem Grunde gegenüber die Ansicht eines Mannes hervorheben, dem man gewiß nicht Schuld geben kann, daß sein Urtheil durch die Theilnahme am Streite der Parteien verblendet wäre. Aus der Ueberschrift wissen unsere Leser, daß wir den gegenwärtigen Kaiser der Franzosen meinen, einen Mann, dessen ungemeine Urtheilskraft selbst von seinen heftigsten Gegnern anerkannt wird, der außerdem durch die That bewiesen hat, daß er berechtigt ist, in militärischen Dingen eine Meinung auszusprechen.

Der Nachfolger des Mannes von Jena und Leipzig*) kommt in seinen Schriften wiederholt auf die preußische Heeresverfassung zurück, d. h., auf das Heerwesen Scharnhorst's und Gneisenau's, welches, als er schrieb, noch in vollen Ehren bestand. Louis Napoleon verweilt mit Vorliebe auf dem Gegenstande, theils in seinem Gesammt-Glaubensbekenntnisse, der „Napoleonischen Idee", theils in besonderen, zum Theil im Progrès du Pas de Calais zuerst veröffentlichen Aufsätzen, sämmtlich aus den vierziger Jahren. Als leitender Gedanke zieht sich durch alle diese Arbeiten eine warme Anerkennung der volksthümlichen und bürgerfreundlichen Auffassung des Heerwesens, welche die damalige preußische Wehrverfassung, wenigstens im Geiste ihrer Begründer, durchdrang. Das preußische Heerweesen, meint Prinz Bonaparte (T. I. p. 95), biete unermeßliche Vortheile. Es lasse die Unterschiede schwinden, welche den Bürger und den Soldaten trennen, es gebe allen bewaffneten Männern dasselbe Ziel: die Vertheidigung des vaterländischen Bodens. Es gewähre die Mittel, eine große Macht mit geringen Kosten aufzubringen. Es mache ein ganzes Volk befähigt, mit Erfolg einem feindlichen Einfalle zu widerstehen u. s. w. Aehnlich heißt es in einem Aufsatze über das französische Heerwesen (I. p. 423): „Ein preußischer General**) habe eines Tages das Wort gesprochen: in einem wohlgeordneten Lande müsse man nicht wissen, wo der Soldat aufhört und wo der Bürger anfängt." Darin liege die Philosophie eines Systems, welches unfehlbar von allen Mächten des Festlandes werde angenommen werden, da es den zeitgemäßen Forderungen der europäischen Völker entspreche. Der Prinz hat dabei natürlich den ursprünglichen Scharnhorst'schen Plan im Sinne, in welchem, Angesichts der bei den Krümpern und der Landwehr von 1813 gemachten Erfahrungen, die „Landwehrrekruten" noch nicht als unpraktisch galten. Er rühmt an einer anderen Stelle (Ueber das Rekrutirungsgesetz, 29. April 1843, II. p. 315), daß man in Preußen jenen Schacher nicht kenne, welcher den Namen eines weißen Sklavenhandels verdiene, und dessen Wesen sich durch die Worte ausdrücken lasse: „Einen Mann erkaufen wenn man reich sei, um sich von dem Kriegsdienste zu befreien und dafür einen Mann aus dem Volke hinsenden, damit er an unserer Stelle sich todtschießen lasse." Sein Gesammturtheil über den Gegenstand aber faßt er (I. p. 423) deutlich und bündig in die Worte zusammen: „So löst das preußische System die Aufgabe materiell und moralisch, denn nicht nur vom militärischen Standpunkte ist diese Einrichtung vortheilhaft, sondern auch unter philosophischem Gesichtspunkte verdient sie bewundert zu werden, weil sie jede Scheidewand zwischen dem Soldaten und dem Bürger zerstört, und weil sie das Gefühl jedes Mannes erhebt, indem sie ihn lehrt, daß die Vertheidigung des Vaterlandes seine erste Pflicht ist."

Zu Artikel 99 der Verfassung.

Da bekommen wir zum hundertsten Mal wieder zu lesen, daß in Preußen Alles herrlich und prächtig aussieht. Auch die beschworene Verfassung, sagt der lobpreisende Schreiber, steht in vollster Kraft, nur in dem Einem Punkte nicht, der

*) Die Auszüge aus den Schriften L. Napoleons und das dieselben begleitende Urtheil haben wir entnommen aus der trefflichen Schrift von F. Kreyßig: „Studien zur französischen Cultur- und Literaturgeschichte." Berlin. Nicolai'sche Buchhandlung.

**) Es ist dies ein Ausspruch Blücher's.

Hierzu eine Beilage.